

So ist es doch darmit bey den schweren Läuften und verenderlichen Zeiten bald wieder in stocken gerathen, undt seindt die Blechwahren (in dehme dero-
selben eine große anzahl verfertiget) und deren Verhandlung aus Ueberhäuff-
und Versendung zuletzt in solchen Unwehrt und abfall kommen, daß die
Kauffleuthe nichts mehr begehret, ihre Contracte auffgekündigt und ferner zu
befahren, wo nicht in Zeit ziemliche mittel ergriffen würden“. Aus diesem
Grunde hatten sich die Besitzer der 14 Blechhammer und Zinnhäuser an den
Kurfürsten mit der Bitte gewendet, er möchte sie in ihrem Gewerbe schützen
und den Bau neuer Hammerwerke untersagen. Die gangbaren Eisenhütten
gewährten „vielen tausend Menschen Unterhalt“, wenn das Geschäft ging.
Die Hammerordnung von 1660 regelte in den ersten Abschnitten „Dingung,
Lohn, Geschenk und Förderung“ der Hammerarbeiter (Blechhammermeister,
Herdschmiede, Gleicher, Urweller, Lehrknechte; Blechmeister und deren Gesellen;
Vorschmiede, Frischer, Aufgießer, Zerrenner, Pocherknechte; Hochofenarbeiter;
Zinner und deren Gesellen), weiterhin die Besorgnisse der Blechhandlungen,
die „bis anhero in Abfall gekommen“, und endlich die Mittel zu deren
Hebung: Es sollte ein Hammerherr bei einem Hochofen nur 2 Blechhammer
betreiben, wöchentlich auf einem Blechhammer nicht mehr als 16 Zentner
verfrischtes Eisen verarbeiten und einer wie der andre in seinen Zinnhäusern
einheitliche Größe (Länge und Breite) der Bleche nach dem alten „Bohnsiedler
Maß“ wahren. Ferner wurde bestimmt, daß ein Werk, das 2 Blechhammer
gehen ließ, wöchentlich höchstens 450 Blatt (das ist gleich 1 Fäßchen oder wie
man damals schrieb: „Bäffel“) zu verzinnen besugt wäre. Um die Ordnung
besser aufrecht zu erhalten, sollten die Hammermeister alljährlich zwei aus ihrer
Mitte als „Direktorium“ wählen. Endlich setzte die Hammerordnung fest,
daß „binnen nachfolgenden 12 Jahren keine andern Blechhammer und Ziehn-
häuser gebauet oder angerichtet, sondern alle Bleche die Zeit über uff den 120
gebräuchlichen Hämmern und Ziehnhäusern allein gefertiget werden sollen.“
Aus einer Menge Akten geht hervor, daß die Hammerordnung von 1660 in
vielen Punkten durch „ezliche geizige und eigennützige Hammermeister“ nicht
eingehalten, sondern überschritten worden war. Die Hammerbesitzer wurden
daher 1663 zu einer Bernehmung nach Schneeberg berufen. In dem darüber
abgefaßten Protokoll wird u. a. über die Aussage des Schönheider Hammer-
besizers berichtet: „Heinrich Siegel jun. hat die Ordnung in allen Stücken
gehalten und betreibt 2 Blechhammer. Er und andere haben teils ihr Absehen
auf einen festen Gesamtvertrag gerichtet, meistens aber ihre mit 2 Firmen in
Hamburg (Dietrich Cordes und Matthes Lochner) abgeschlossenen Privatverträge
vorgeschützt, kraft deren sie entweder bis Michaelis oder bis künftige Ostern
ihre Blechwaren zu liefern sich verbindlich gemacht haben.“ Darauf (am
31. August 1663) wurden verschiedene Mittel behördlicherseits vorgeschlagen,
um die verfertigten Gegenstände auf höhere Preise zu bringen und dadurch die
geschäftliche Lage der Hammerwerke, deren „Kuin sonst zu befürchten“ war,
günstiger zu gestalten. Mit den beiden Firmen von Hamburg sollten sämt-
liche 14 Hammermeister einen Vertrag auf sechs Jahre dahingehend abschließen,
daß alle erzeugten, über Leipzig oder Hamburg auszuführenden Blechwaren an
Cordes und Lochner zu liefern, daß aber auch alle Hammermeister mit an-
gemessenen Aufträgen zu versehen wären. Während so durch das Eingreifen
des Staates die freie Konkurrenz künstlich beschränkt wurde, entstanden im
benachbarten Böhmen verschiedene neue Blechhammerwerke, die „hin und wieder

falsch!